

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) von in naTOURa Natur- und Erlebnisreisen

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Kunden und in naTOURa Natur- und Erlebnisreisen, Inh. Corinna Richter (nachfolgend „in naTOURa Reisen“) als Reiseveranstalter zustande kommenden Reisvertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und der §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Kunde in naTOURa Reisen den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung sowie der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt –soweit diese dem Kunden vorliegen- verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch in naTOURa Reisen zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss übersendet in naTOURa Reisen dem Kunden eine Buchungsbestätigung und den Reiseversicherungsschein. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von in naTOURa Reisen vor, an das in naTOURa Reisen für 10 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung oder Restzahlung) annehmen und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

2. Zahlung: Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Versicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 10 Prozent des Reisepreises fällig und zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist 20 Tage vor Reiseantritt fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 6 abgesagt werden kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei auf dem Konto von in naTOURa Reisen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Reiseunterlagen fällig und an in naTOURa Reisen zu entrichten. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist in naTOURa Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.1 zu belasten.

3. Leistungen, Änderung der Leistungsausschreibung: Umfang und Art der von in naTOURa Reisen vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von in naTOURa Reisen in dem zur betreffenden Reise gehörigen Prospekt bzw. der konkreten Reiseausschreibung in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich in naTOURa in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoVO ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird. In naTOURa Reisen behält sich insbesondere ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält er sich vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von in naTOURa Reisen ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden und der jeweiligen Buchungsbestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen:

4.1 Leistungsänderungen: Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von in naTOURa Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat in naTOURa Reisen dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.2 Preisänderungen: in naTOURa Reisen behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann in naTOURa Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

aa) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann in naTOURa Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen

ab) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann in naTOURa Reisen vom Kunden verlangen.

b) Werden die bei Vertragsschluss gültigen Abgaben, wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um diesen entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Sofern der Reisepreis wegen Änderung des Wechselkurses erhöht wird, hat in naTOURa Reisen dem Kunden offen zu legen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist.

4.3 Eine Preiserhöhung durch in naTOURa Reisen ist jedoch nur dann zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat in naTOURa den Reisenden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.4 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag kostenlos zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn in naTOURa in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch in naTOURa Reisen über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt, durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei in naTOURa Reisen. Es wird aus Beweisgründen dem Kunden empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück, so verliert in naTOURa Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann in naTOURa Reisen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

in naTOURa Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet: bis zum 30. Tag vor Reiseantritt.: 20%, vom 29. Tag bis zum 22. Tag: 30%, vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt.: 40%, ab 14. Tag bis zum 7. Tag vor Reiseantritt.: 50%, ab 6. Tag bis 1 Tag vor Reisebeginn: 75%, bei noch kurzfristigeren Absagen bzw. bei Nichterscheinen zum Anreiseternin 85%

in naTOURa Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit in naTOURa Reisen nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist in naTOURa Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, in naTOURa Reisen nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

5.3 Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsort) vorgenommen werden, kann in naTOURa Reisen ein Umbuchungsentgelt von 15 Euro erheben. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 35. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durch den Kunden möglich es sei denn, die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden sind.

5.4 Der Reisende hat nach § 651b BGB die Möglichkeit, bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson zu stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die er in naTOURa Reisen zuvor anzudeuten hat. In naTOURa Reisen kann dem Eintritt dieses Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende in naTOURa Reisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch in naTOURa Reisen

6.1 Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann in naTOURa Reisen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt beziffert ist, sowie der Zeitpunkt angegeben wurde, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss und in der Reisebestätigung auf diese Angaben hingewiesen wurde. Ein Rücktritt ist bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat in naTOURa Reisen unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

6.2 Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch in naTOURa Reisen nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann in naTOURa Reisen ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält in naTOURa Reisen den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung: Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. vorzeitige Rückreise), nicht in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. In naTOURa Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

- 8.1 Reiseunterlagen: Der Kunde hat in naTOURa Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der mitgeteilten Frist erhält.
- 8.2 Mängelanzeige: Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde/Reisende Abhilfe verlangen. In naTOURa Reisen kann die Abhilfe verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Kunde/Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung - sofern vertraglich geschuldet - oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen. Unterlässt es der Kunde/Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von in naTOURa Reisen wird in der Reisebestätigung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen unterrichtet.
- 8.3 Fristsetzung vor Kündigung: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet in naTOURa Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde/Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von in naTOURa Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die vertragliche Haftung von in naTOURa Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a) soweit ein Schaden des Kunden/Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit in naTOURa Reisen für einen dem Kunden/Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 9.2 in naTOURa Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflugsprogramme, Abendveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von in naTOURa Reisen sind.
- 9.3 in naTOURa Reisen haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von in naTOURa Reisen ursächlich geworden ist.
- 9.4 Außerdem haftet in naTOURa Reisen in keinem Fall für Leistungen, die im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden, aber nicht von in naTOURa Reisen, sondern beispielsweise durch das Hotel in eigener Verantwortung erbracht werden.

10. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften: In naTOURa Reisen informiert Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, in naTOURa Reisen hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde in naTOURa Reisen beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visa zu beantragen, so haftet in naTOURa Reisen nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern er gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Fristen, Verjährung:

- 11.1 Ansprüche nach den §§ 651c-651f BGB hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber in naTOURa Reisen unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.
- 11.2 Nach Ablauf der Frist kann der Reisende/Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist..
- 11.3 Soweit eine Flugbeförderung ausnahmsweise vertraglicher Bestandteil einer Reise sein sollte, gilt die Frist aus 11.1 auch für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen, wenn Ansprüche aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, wegen Gepäckverlust bzw. Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.
- 11.4 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c - 651fBGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von in naTOURa Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von diesem beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von in naTOURa Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von diesem beruhen.
- 11.5 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr.
- 11.6 Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.
- 11.7 Für alle Fristen gilt: Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag am Sitz von in naTOURa Reisen, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 11.8 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und in naTOURa Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder in naTOURa Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.9 Die Abtretung von Ansprüchen gegen in naTOURa Reisen an Dritte, die nicht Reisetilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und in naTOURa Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, außer wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.
- 12.3 Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von in naTOURa Reisen vereinbart.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt: Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Stand: 01.11.2016

Veranstalter: in naTOURa Natur- und Erlebnisreisen, Inh. Corinna Richter, Auf dem Steinacker 13, 37077 Göttingen
Tel: 0551 – 504 65 71 / Fax: 0551 – 504 69 24, Notfall-Nr. 0177 – 736 28 08, polen@innatoura.de / www.innatoura-polen.de

in naTOURa Reisen ist insolvenzversichert bei: tourVERS

Datenschutzhinweis:

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde in naTOURa Reisen zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Dies gilt auch für alle Daten (Vor- und Zuname, Wohnort, Email-Adresse), die der Kunde in naTOURa Reisen zur Veröffentlichung auf der Teilnehmerliste überlassen hat. Die Veröffentlichung seines Namens, seines Wohnortes oder seiner Email-Adresse auf der Teilnehmerliste erfolgt nur, wenn der Kunde dies gegenüber in naTOURa Reisen bei Buchung / Anmeldung oder bei Erhalt der Buchungsbestätigung ausdrücklich bestätigt und sein entsprechendes Einverständnis erteilt.

Hinweis zu Fernabsatzverträge:

in naTOURa Reisen weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen, Flügen, Mietwagen und Unterkünften im Fernabsatz nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB widerrufen werden können.